

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden

vom 25. Mai 1992 mit Änderung vom 12. April 2012

Ermächtigungsgrundlage für den Verordnungserlass im Jahr 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 22 vom 9. Juni 1992): Art. 26 Abs. 1 und Art 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791-1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBL S. 135)

Die Verordnung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30. 04.1992 genehmigt.

Ermächtigungsgrundlage für Erlass der Änderungsverordnung vom 12.04.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 20 vom 15. Mai 2012): Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82)

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erließ folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Im Gebiet des Nationalparks Berchtesgaden ist das Radfahren nur auf folgenden Straßen erlaubt:

1. Hirschbichlstraße (Staatsstraße 2099) und von der Bushaltestelle Bindalm zu den Almhütten auf der Bindalm;
2. Eiskar-Forststraße bis zur Abzweigung des Weges zur Schärtenalm;
3. Eckau-Forststraße bis Eckau-Alm mit Abzweigung zur Schwarzederer-Wendeplatte;
4. Schappachstraße und Hammerstielstraße bis Kührint - Wendeplatz vor der Archenkanzle - und Forststraße nach Herrenrönt;
5. Gotzenstraße und Hochbahnweg bis Gotzenalm und Zufahrt zum Stahlhaus;
6. Ligeretstraße.

(2) Die in Abs. 1 beschriebenen Strecken sind in einer Karte im Maßstab 1:50.000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land, eingetragen.

(3) Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Regelung des Radfahrens im Nationalpark dient dem Schutz empfindlicher Vegetationsflächen im Hochgebirge und dem Genuss der Naturschönheiten, insbesondere durch Fußgänger, auf viel begangenen Wanderwegen.

§ 3

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Berchtesgadener Land unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer außerhalb der in § 1 aufgeführten Straßen Rad fährt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig außerhalb der in § 1 aufgeführten Straßen Rad fährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 25. 05. 1992 bzw. 12. April 2012

Martin Seidl bzw. Georg Grabner

Landrat